

Satzung des TC Colonia e. V.

Stand: 05.04.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Colonia e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports als Mittel zur Gesunderhaltung, Erholung und zum Ausgleich einseitiger Berufsbelastung seiner Mitglieder. Der Verein bekennt sich zum Amateursport und lehnt jede Bindung zum Berufssport ab. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren
 - b) In Ausbildung befindliche über 18 Jahren, soweit sie während ihrer Ausbildung nicht in der Lage sind, die Beiträge eines ordentlichen Mitgliedes zu entrichten.
 - c) Studenten mit gültiger Studienbescheinigung und mit einer Altersbegrenzung von 35 Jahren.

In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.

3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so ist hierüber die nächste Mitgliederversammlung zu informieren, die sodann entscheidet.
5. Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Vereins begrenzen und eine Sperre zur Aufnahme neuer Mitglieder festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet:

- a) zur Beachtung und Befolgung der Vereinssatzung und der Beschlüsse und Anordnungen der Organe;
- b) zur pfleglichen Behandlung des Vereinseigentums und der Sportgeräte;
- c) zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge im Wege des Bankeinzugsverfahrens;
- d) zur uneigennütigen Mitarbeit an der Erfüllung der Vereinsaufgaben; auch in Gestalt von Mitarbeit bei der Instandhaltung und Pflege des Clubgeländes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an allen vereinsoffenen Veranstaltungen teilzunehmen,
- b) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zur Erklärung ist, jeweils spätestens mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember;
- b) durch Ausschluss, der durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgt. Der Ausschluss setzt einen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichneten Antrag an den Vorstand voraus. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand zu erheben. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand umgehend unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einem Monat seit der Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

2. Ausschließungsgründe sind:

- a) schweres vereinsschädigendes Verhalten und/oder unsportliches Verhalten;
 - b) Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags von mindestens 3 Monaten trotz Mahnung.
3. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des

Anspruches des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen.

Das Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände des Vereins herauszugeben und, soweit es eine Funktion ausgeübt hat, hierüber einen Rechenschaftsbericht anzufertigen.

4. Eine Rückgewähr von Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

5. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Aufnahmegebühr und -beiträge für das jeweilige Geschäftsjahr werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel um den 1. März eines Jahres.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Pauschale beschließen, mit der die Kosten für Arbeiten im Rahmen der Instandhaltung und Pflege des Clubgeländes gedeckt werden. Bei Teilnahme eines Mitglieds an den jeweiligen Arbeitseinsätzen wird diese Pauschale für das betreffende Jahr jeweils wieder zurückerstattet. Einzelheiten zur Durchführung des jeweiligen Arbeitseinsatzes und zur entsprechenden Rückerstattung der Pauschale bestimmt der Vorstand.

3. Der Vorstand kann unter Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Umlage festsetzen, wenn dafür aufgrund des Spielbetriebs die Notwendigkeit besteht.

4. Beschlüsse nach 1. bis 3. treten frühestens nach dem nächsten Kündigungstermin in Kraft.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Festlegung der Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen
- d) Die Festlegung und Änderung der Satzung
- e) Die Entscheidung über Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen per Email einberufen. Für die Aktualität

der Emailadresse hat jedes Mitglied mittels des Intranets auf www.tc-colonius.de selber zu sorgen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

3. Der 1. Vorsitzende ist umgehend zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Einberufung

unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor ihrem Beginn beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

6. Soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand können bis zu acht Mitglieder angehören. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt, je nach Beschluss der Mitgliederversammlung, für ein Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsperiode ausscheiden, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen vorzunehmen.

3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und volljährige außerordentliche Mitglieder gewählt werden. In jedem Fall muss das Mitglied dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Sämtliche Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Abwesenheit - die des Stellvertreters.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) die Geschäfte des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu führen.

b) den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten;

c) für einen organisatorisch reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der sportlichen Betätigung zu sorgen;

d) die Aufbewahrung, die Instandhaltung und Instandsetzung der Geräte und Anlagen des Vereins zu überwachen. Die unter c) und d) genannten Aufgaben können im Einzelfall auf Vereinsmitglieder übertragen werden.

6. Die Disposition des Vereinsvermögens und die beabsichtigte

Verwendung im Rahmen der Zweckbildung obliegt dem Vorstand. Er legt dem Kassenwart über die beabsichtigte Verwendung des Vermögens Rechnung und veranlasst diesen, die notwendigen Verfügungen auszuführen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Kassenwart eine Einnahmen/Ausgaben-Schlussrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

7. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand

ein Haushaltsplan auszuarbeiten, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über die Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Einladung der Mitglieder sind die zu ändernden Teile der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.
3. Bei satzungsändernden Beschlüssen sind nur die Mitglieder gemäß § 8 b) der Satzung stimmberechtigt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet werden muss, durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss mit 4/5 Mehrheit.